

Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

und der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass die Stadt Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Verfolgung und Ahndung aller anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 Straßenverkehrsgesetz, StVG) für fließenden Verkehr einrichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 7 Nr.1, 2 und 4 in Verbindung mit der Anlage sowie § 8 Nr. 3 und 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Stadt Mainz die Aufgabe, wie in der Präambel definiert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) im fließenden Verkehr nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu verfolgen und zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten des Landkreises Mainz-Bingen ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Der Stadt Mainz obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen durchgeführt werden. Die gebietsübergreifende Bußgeldstelle der Stadt Mainz ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 2

Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen führt die Geschwindigkeitsüberwachungen im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen innerhalb geschlossener Ortschaften durch. Die Messpunkte werden durch den Landkreis Mainz-Bingen festgelegt, eingerichtet und der Stadt Mainz mitgeteilt. Der Landkreis Mainz-Bingen überlässt der Stadt Mainz hierzu einen Katalog der Straßen, die bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben in die Überwachung einbezogen sind. Die Tatdaten werden über eine gesicherte Cloudlösung (Zugriff nur für die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen), die von der Kommunalen Datenzentrale Mainz bereitgestellt wird, der Stadt Mainz zur Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Stadt Mainz obliegt nach Vorlage des Vorgangs die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache. Dies umfasst auch die Befugnis, über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG und den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG zu entscheiden. Die Stadt Mainz kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Der Stadt Mainz obliegt auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Dies umfasst insbesondere:
 - die Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten und Bearbeitung der Bild-dateien
 - Erteilung von Verwarnungen und Durchführung des Anhörungsverfahrens
 - Erlass der je nach Rechtslage maßgeblichen Bescheide unter Beachtung der jeweiligen Fristen
 - Durchführung aller notwendigen Ermittlungen
 - Bearbeitung aller Eingaben und Rechtsmittel entsprechend der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben
 - die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG
 - Vereinnahmung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie der Gebühren und Auslagen
 - Aufbewahrung und fristgerechte Ausgabe der einbehaltenen Führerscheine
 - die Entscheidung über Niederschlagung von Verfahren und Zahlungserleichterungen
 - die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 92 OWiG i.V.m. § 4 LVwVG mit Ausnahme der Aufgaben des Vollstreckungsbeamten außerhalb der Stadt Mainz. Insoweit wird die Stadt Mainz im Namen des Landkreises Mainz-Bingen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen um Vollstreckungshilfe nach § 5 LVwVG nachsuchen.
 - Aufbewahrung der Verfahrensakten
 - die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 49 OWiG

Die Stadt Mainz setzt den Landkreis Mainz-Bingen vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung in Form einer vierteljährigen Sammelnachricht in Kenntnis.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in ihre Verfahrensakten zu nehmen.

§3

Verfahrensübergreifende Mitteilungen und Datenschutz

- (1) Die in § 49 a OWiG (Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen) und in § 49 b OWiG (Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstiger Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke) geregelten Aufgaben werden durch die gebietsübergreifende Bußgeldstelle wahrgenommen
- (2) Die gesamte Durchführung des Bußgeldverfahrens erfolgt unter Wahrung der Regelungen über Datenschutz nach § 49 c OWiG.

§ 4

Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (1) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (2) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt Mainz wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung und der zwischen den Beteiligten geschlossenen Zusatzvereinbarung erstatten. Zusätzlich zu den Personalkosten werden gemäß dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) die Sachkostenpauschale und die Gemeinkosten erhoben. Die Verfahrenskosten (EDV, Porto) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung - abgesehen von Reisekosten -, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, mit dieser Kostenerstattung abgegolten. Sofern Kosten für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) anfallen, sind diese zu erstatten.

- (3) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Näheres wird in der zwischen den Parteien geschlossenen Zusatzvereinbarung geregelt.
- (4) Die Stadt Mainz wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (6) Reisekosten bleiben von der Erstattung der Personalkosten unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.
- (7) Die Stadt Mainz wird die Verwarn- und Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an den Landkreis Mainz-Bingen weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

§ 5

Haftung

Im Rahmen der Zweckvereinbarung haftet die Stadt Mainz für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder einen sonstigen Schaden durch das von ihrer Stadtverwaltung zur Durchführung zur Verfügung gestellte Personal gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen und gegenüber Dritten.

§ 6

Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie

kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Die Beteiligten können vorliegende Zweckvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufheben.

- (2) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt Mainz der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Die bis zur Kündigung, einvernehmlichen Aufhebung oder sonstigen Beendigung entstandenen Kosten für Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu erstatten.

§ 7

Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (2) Bei Streitigkeiten auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der untersten gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt werden.
- (3) Absprachen sind zwischen den Beteiligten grundsätzlich schriftlich zu treffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (5) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird auch für den Landkreis Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz beantragt.

Ingelheim, den
Mainz, den

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Claus Schick
Landrat